
Statut der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg

Beschlossen am 1. Oktober 1994, zuletzt geändert am 8. Mai 2010

Im Rahmen des Diözesanstatuts des Kolpingwerks Diözesanverband Augsburg (beschlossen von der Diözesanversammlung am 19. Februar 1994) gibt sich die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ihr eigenes Statut.

1. Abschnitt: Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend

"Das Kolpingwerk ist die von Adolph Kolping geschaffene und geprägte familienhafte und lebensbegleitende katholische Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft."

(0) Zusammen mit den Erwachsenen bildet die Kolpingjugend eine familienhafte Gemeinschaft. Die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg bauen auf den Leitsätzen der Kolpingjugend Deutschland auf. Diese beschreiben das Selbstverständnis und zeigen, was die Kolpingjugend ist, was sie bewegt und was sie will. ¹

(1) Grundzug des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ist altersspezifische und zielgruppenorientierte Arbeit. Die Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr bilden die Kolpingjugend. Diese ist im Rahmen der programmatischen Aussagen des Verbandes in ihrer Arbeit und in ihren Beschlüssen eigenständig. Sie ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

(2) In ihrer Arbeit mit und für junge(n) Menschen sucht die Kolpingjugend als Träger außerschulischer, kirchlicher Jugendarbeit die im Diözesanstatut des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg benannten Ziele und Aufgaben zu verwirklichen.

Für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg bedeutet dies insbesondere:

(2.1) ... ihre Mitglieder zu befähigen, ihr Leben in wachsender Selbständigkeit und Verantwortung zu gestalten, zu bewusster Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung zu ermutigen, die das christliche Verständnis von Mensch und Welt als Maß und Ziel hat.

(2.2) ... ihre Mitglieder zu befähigen, Gesellschaft, Staat und Kirche in unterschiedlichsten Lebensbereichen verantwortlich, partnerschaftlich und demokratisch mitzugestalten.

(2.3) ... Möglichkeiten zur Förderung und Erfahrung von Gemeinschaft, Lern- und Handlungsräume für soziales, solidarisches Verhalten zu eröffnen, partnerschaftliches Miteinander von Mann und Frau, jung und alt, Menschen verschiedener Kulturen und Nationen erfahrbar zu machen, Dialog- und Konfliktfähigkeit einzuüben und Toleranz für unterschiedlichste Lebensstile und -entwürfe zu lernen.

(2.4) ... zur Verwirklichung dieser Ziele geeignete Veranstaltungen und Hilfen anzubieten, Möglichkeiten der Umsetzung in unterschiedlichen Formen, Gremien und Ebenen aufzuzeigen, Verantwortliche zu schulen und zu begleiten.

(2.5) ... die Arbeit der Kolpingjugend in Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden hilfreich zu unterstützen und die Interessen der Mitglieder in Verband, Gesellschaft und Kirche zu vertreten.

(2.6) ... zur Verwirklichung dieser Ziele mit anderen anerkannten Trägern von Jugendarbeit, insbesondere kirchlicher Jugendarbeit, zusammenzuarbeiten und hilfreiche Kontakte aufzubauen.

(3) Für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg gelten die Beschlüsse "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, "Pfarrgemeinde als Lebensort für junge Menschen" der Synode in der Diözese Augsburg, sowie die Diözesanordnung des Bundes der Deutschen katholischen Jugend als richtungsweisend.

(4) Grundprinzipien der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind demokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse, sowie die Ehrenamtlichkeit der Leitung.

2. Abschnitt: Gremien und ihre Aufgaben

(1) Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg ist höchstes beschlußfassendes Gremium der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg.

(1.1.) Aufgaben

Alle wichtigen, die Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg betreffenden Angelegenheiten sind von der Diözesankonferenz zu behandeln. Dazu gehören insbesondere:

- ◇ die Wahl der Diözesanleitung,
- ◇ die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung,
- ◇ die Beschlußfassung über Anträge,
- ◇ die Beschlußfassung über strukturelle, konzeptionelle und inhaltliche Ausrichtung der Kolpingjugend DV Augsburg im Rahmen des Programms des Kolpingwerkes,
- ◇ die Errichtung und Aufgabenbeschreibung diözesaner Teams,
- ◇ die Errichtung diözesaner Arbeitskreise.

(1.2) Mitglieder der Diözesankonferenz

(1.2.1) Stimmberechtigte Mitglieder:

(1.2.1.1) Verantwortliche in Kolpingsfamilien:

- ◇ vier Delegierte der Kolpingjugend der Kolpingsfamilie,
- ◇ je 50 Mitglieder der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie einE weitereR DelegierteR.

(1.2.1.2) Verantwortliche in Bezirksverbänden:

- ◇ vier Delegierte der Kolpingjugend des Bezirksverbands.

(1.2.1.3) Verantwortliche im Kolpingwerk DV Augsburg:

- ◇ die Diözesanleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg,
- ◇ der/die Vorsitzende des Kolpingwerkes DV Augsburg oder eine/r seiner Stellvertreter/innen
- ◇ der/ die LeiterInnen diözesaner Teams und Arbeitskreise.

(1.2.2) Beratende Mitglieder:

(1.2.2.1) Verantwortliche in Kolpingsfamilien:

- ◇ die GruppenleiterInnen der Kolpingjugend der Kolpingsfamilie,
- ◇ der/die "Verantwortliche für Jugendarbeit" in der Kolpingsfamilie¹,
- ◇ der Präses der Kolpingsfamilie.

(1.2.2.2) Verantwortliche in Bezirksverbänden:

- ◇ die Mitglieder des Bezirksteams,

¹ Entsprechend dem neuen Ortsstatut ist in Kolpingsfamilien ohne Jugendarbeit ein "Verantwortlicher" mit dem Aufbau von Jugendarbeit zu betrauen.

- ◇ der Bezirkspräses.

(1.2.2.3) Verantwortliche im Kolpingwerk DV Augsburg:

- ◇ die Mitglieder diözesaner Teams,
- ◇ die Mitglieder diözesaner Arbeitskreise,
- ◇ die Mitglieder des Diözesanvorstands des Kolpingwerks DV Augsburg,
- ◇ die Mitglieder diözesaner Projektgruppen

(1.2.2.4) Hauptberufliche MitarbeiterInnen im Kolpingwerk DV Augsburg:

- ◇ die JugendreferentInnen des Kolpingwerkes DV Augsburg,
- ◇ der Diözesansekretär des Kolpingwerkes DV Augsburg,
- ◇ der Geschäftsführer des Kolpingwerkes DV Augsburg.

(1.2.2.5) VertreterInnen überörtlicher Ebenen im Kolpingwerk:

- ◇ die Landesleitung der Kolpingjugend Landesverband Bayern,
- ◇ die Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland.

(1.2.2.6.) VertreterInnen des Bundes der deutschen katholischen Jugend:

- ◇ die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ.

(1.2.3) Gäste

Die Diözesanleitung lädt Gäste zur Diözesankonferenz ein.

(1.3) Ablauf der Konferenz

(1.3.1) Einladung

Die Diözesankonferenz ist mindestens jährlich von der Diözesanleitung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor deren Beginn einzuberufen.

(1.3.2.) Außerordentliche Konferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist einzuberufen, wenn dies die VertreterInnen der Kolpingjugend aus 15 Kolpingsfamilien oder 3 Bezirksverbänden schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

(1.3.3.) Konferenzleitung und Beschlußfähigkeit

Die Leitung der Diözesankonferenz liegt bei der Diözesanleitung. Sie kann andere Personen mit der Konferenzleitung beauftragen.

Jede ordnungsgemäß geladene Diözesankonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

Die Diözesanleitung vertritt die Beschlüsse der Diözesankonferenz nach innen und außen.

(1.3.4.) Protokoll

Der Regularienteil der Konferenz wird protokolliert und den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden innerhalb von acht Wochen nach Ende der Konferenz zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird.

(1.3.5.) Wahlen

(1) Die Diözesankonferenz wählt die Mitglieder der Diözesanleitung frei und geheim mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist demnach, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg, die mindestens 18 Jahre alt sind.

(3) Die Amtszeit für Mitglieder der Diözesanleitung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Diözesankonferenz beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge können von allen gemäß (1.3.6.) antragsberechtigten Personen abgegeben werden.

(5) Bleiben eine oder mehrere Stellen unbesetzt, kann der Diözesanvorstand auf Vorschlag der Diözesanleitung bis zur nächsten Wahlmöglichkeit eine Diözesanleiterin, bzw. einen Diözesanleiter berufen.

(1.3.6.) Anträge

(1) Ordentliche Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Diözesankonferenz beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht werden.

(2) Ordentliche Anträge sind zwingender Bestandteil der Tagesordnung der Konferenz.

(3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesankonferenz Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg.

(4) Vor Beschlußfassung über die Tagesordnung der Diözesankonferenz können deren stimmberechtigte Mitglieder außerordentliche Anträge stellen. Zur Aufnahme von außerordentlichen Anträgen in die Tagesordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der Konferenz.

(5) Zur Annahme gestellter Anträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag ist demnach dann beschlossen, wenn mehr Stimmen für den Antrag (Ja-Stimmen) als dagegen (Nein-Stimmen) entfallen. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen

(1.3.7) Geschäftsordnung

Die Diözesankonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Diözesanleitung

(2.1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg setzt sich aus sechs DiözesanleiterInnen sowie dem Diözesanpräses zusammen, davon jeweils zwei weibliche und zwei männliche DiözesanleiterInnen. Die zwei verbleibenden Plätze in der Diözesanleitung können unabhängig vom Geschlecht frei besetzt werden.

An den Sitzungen der Diözesanleitung nehmen die JugendreferentInnen, sowie nach Bedarf die jeweiligen ReferentInnen im Jugendbereich, mit beratender Stimme teil.

(2.2) Die Diözesanleitung leitet und verantwortet die diözesane Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Augsburg im Rahmen der programmatischen Aussagen des Verbandes. Sie ist der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.

(2.3) Aufgaben

Aufgaben der Diözesanleitung sind insbesondere:

- ◇ die Unterstützung der Arbeit in Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,
- ◇ die Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand und Präsidium des Kolpingwerkes DV Augsburg,
- ◇ die Vertretung der Kolpingjugend DV Augsburg in den jeweiligen Gremien des Kolpingwerkes

- ◇ die Außenvertretung der Kolpingjugend DV Augsburg,
- ◇ die Konzeption und Koordination von Jugendverbandsarbeit im Kolpingwerk DV Augsburg,
- ◇ die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend DV Augsburg,
- ◇ die Errichtung diözesaner Arbeitskreise,
- ◇ die Mitwirkung bei der Einstellung von JugendreferentInnen und ReferentInnen mit Schwerpunkt Jugend.
- ◇ die Zusammenarbeit mit den JugendreferentInnen, sowie dem gesamten Referenten-Team im Jugendbereich,
- ◇ die Anleitung und Begleitung der JugendreferentInnen, sowie dem gesamten Referenten-Team im Jugendbereich, hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen der Diözesankonferenz,
- ◇ die Zusammenarbeit mit allen diözesanen Teams, Arbeitskreisen und Projektgruppen der Kolpingjugend,
- ◇ die Bestätigung der Mitglieder und Leiter diözesaner Teams und Arbeitskreise;
- ◇ die Einberufung, Planung und Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
- ◇ die Themenfindung (in Zusammenarbeit mit der Diözesankonferenz) und Zusammenstellung eines mindestens fünfköpfigen Vorbereitungsteams für eine Fortbildungsmaßnahme im Frühjahr des darauffolgenden Jahres auf der Herbst-Diözesankonferenz.

(2.4) Arbeitsweise

Die Diözesanleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Verantwortung für ihre Arbeit trägt sie gemeinsam.

(3) Diözesane Teams

(3.1) Die Diözesankonferenz kann bis zu fünf diözesane Teams errichten, die in ihrem Auftrag in einem zentralen Bereich der diözesanen Arbeit tätig werden, um die Jugendarbeit in Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden zu fördern und die Diözesanleitung in ihren Aufgaben zu unterstützen.

(3.2) Über Errichtung und Aufgaben dieser Teams entscheidet ausschließlich die Diözesankonferenz. Zur Auflösung eines diözesanen Teams bedarf es eines Beschlusses der Diözesankonferenz aufgrund eines ordentlichen Antrags.

(3.3) Die Diözesanleitung trägt im Auftrag der Diözesankonferenz die Verantwortung für die Arbeit diözesaner Teams. Diese Verantwortung beinhaltet besonders die Sorge um die personelle Besetzung der Teams, die Bestätigung ihrer Mitglieder und die Abstimmung der Arbeit. Jedes diözesane Team gibt sich eine Leiterin, bzw. einen Leiter, der von der Diözesanleitung bestätigt wird.

(4) Diözesane Arbeitskreise

(4.1) Diözesane Arbeitskreise können sowohl von der Diözesankonferenz als auch der Diözesanleitung errichtet werden. Durch die Beschäftigung mit konkreten Themen und Fragestellungen unterstützen sie die Jugendarbeit in den einzelnen Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden, sowie die Diözesanleitung.

(4.2) Die Diözesanleitung trägt im Auftrag der Diözesankonferenz die Verantwortung für die Arbeit diözesaner Arbeitskreise. Diese Verantwortung beinhaltet besonders die Sorge um die personelle Besetzung der Arbeitskreise, die Bestätigung ihrer Mitglieder und die Abstimmung der Arbeit. Jeder diözesane Arbeitskreis gibt sich eine Leiterin, bzw. einen Leiter, der von der Diözesanleitung bestätigt wird.

(4.3) Für zeitlich begrenzte Projekte und Aufgaben kann die Diözesanleitung diözesane Projektgruppen einrichten. Sie unterscheiden sich von Arbeitskreisen durch eine von Beginn an bekannte Laufzeit und eine fest definierte Aufgabenstellung. Ein Vertreter der Projektgruppe repräsentiert diese in der Koordinationskonferenz.

(5) Wahlkommission

(5.1) Aufgaben der Wahlkommission

- ◇ Langfristige Sorge, unter Mithilfe aller Teams und Arbeitskreise Kandidaten und Kandidatinnen für die Diözesanleitung zu finden.
- ◇ Ansprechpartner für Fragen bzgl. der Aufgaben der Diözesanleitung
- ◇ Abklärung der Bereitschaft zur Wahl
- ◇ Wahlausschreibung
- ◇ Leitung der Wahl

(5.2) Zusammensetzung

Die Wahlkommission besteht aus fünf von der Diözesankonferenz gewählten Mitgliedern, dem Diözesanpräses und einem Mitglied der Diözesanleitung.

(5.3) Amtszeit und Wahl der Wahlkommission

Wahlen zur Wahlkommission finden an jeder ordentlichen Diözesankonferenz statt. Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Wahlmöglichkeit die Stelle neu besetzt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut der Kolpingjugend wurde von der Diözesankonferenz am 1. Oktober 1994 beschlossen. Es tritt mit Inkrafttreten des Diözesanstatuts des Kolpingwerk DV Augsburg (beschlossen am 19. Februar 1994) in Kraft.

(2) Zur Änderung dieses Diözesanstatuts der Kolpingjugend bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Diözesankonferenz. Anträge auf Satzungsänderung müssen ordentliche Anträge sein.